

# **Satzung**

## **über die Schülerbeförderung im Landkreis Wesermarsch**

**Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 14. März 2016 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1 - Anspruchsberechtigung**

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler
  - a) der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
  - b) der 11. und 12. Schuljahrgänge der im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
  - c) der Berufseinstiegsschulen,
  - d) der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung (entweder in Form einer Beförderungsleistung unter zumutbaren Bedingungen oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen) für den Schulweg. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform.
  
- (2) Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese Schule als nächste Schule. Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht der Anspruch für den Weg zu der gewählten Schule. Dieser Beförderungs- oder Erstattungsanspruch entsteht, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 überschreitet.
  
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsnotwendigkeit hat grundsätzlich

durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Im Einzelfall kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- (4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Wesermarsch, werden höchstens die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wesermarsch bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat, übernommen. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (5) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung (Beförderungsleistung oder Kostenerstattung) zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle die Mindestentfernungen nach § 2 überschreitet.
- (6) Der Anspruch besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen bzw. an berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Theaterveranstaltungen, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (7) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 3.

## § 2 - Mindestentfernungen

- (1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Absatz 1 beträgt
  - a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an einer besonderen Sprachförderungsmaßnahme gemäß § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen, sowie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen: **2,0 km**,
  - b) für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I: **3,5 km** und
  - c) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen: **4,0 km**.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächst gelegenen nutzbaren Eingang des Schulgebäudes.
- (3) Auf Antrag kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg nach objektiven Gesichtspunkten besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.
- (4) Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Träger der Schülerbeförderung, in Zweifelsfragen gemeinsam mit der Schulwegsicherungskommission, festgestellt werden.

### § 3 - Zumutbare Schulwegezeiten

- (1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegezeiten je Richtung nicht überschritten werden:
  - a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachförderungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen: **30 Minuten**,
  - b) für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I: **60 Minuten** und
  - c) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse der Berufsfachschule, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen: **90 Minuten**.
- (2) Die Wartezeit für Umsteiger soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Die Wartezeit am Schulstandort soll sowohl nach der Ankunft am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtsende bis zur Abfahrt vom Schulstandort jeweils folgende Zeiten nicht überschreiten:
  - a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachförderungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen: **20 Minuten**,
  - b) für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I : **30 Minuten** und

- c) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen: **45 Minuten**.
- (4) Im Einzelfall sind auch längere als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Schulwegzeiten und Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder auf Grund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.
- (5) Soweit bei der Förderschulbeförderung ein Freistellungsverkehr eingerichtet ist, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.
- (6) Abweichend von Abs.1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
- a) Schulen in privater Trägerschaft,
  - b) Ersatzschulen im Sinne der §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158, 161 NSchG,
  - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
  - d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG oder gemäß 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde,
  - e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Absatz 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
- für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den Schulweg in eine Richtung.

#### **§ 4 - Zu benutzende Verkehrsmittel**

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (2) Bei den im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des freigestellten Schülerverkehrs eingesetzten Bussen beträgt die Stehplatzauslastung neben der vollständigen Sitzplatzausnutzung **maximal 50 %** der gesetzlich zugelassenen

Kapazität. Geringfügige und kurzfristige Überschreitungen der vorgesehenen Auslastung sind zulässig (z.B. bei Unterrichtsausfall).

- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel nach Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 5 - Notwendige Aufwendungen**

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung der durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittel entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
  - b) bei der Benutzung privater Personenkraftwagen ein Pauschalbetrag von 0,30 € je besetzter Kilometer nach § 2 Absatz 2 für das erste Schulkind. Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und/ oder Schüler ein Pauschalbetrag je 0,03 € besetzter Kilometer nach § 2 Absatz 2 pro Schulkind oder
  - c) bei der Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter motorisierter Fahrzeuge 0,10 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer.
- (2) Für die Beförderung zu Betriebspraktika werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, für die Nutzung eines PKW an den Fahrzeughalter folgende Pauschalbeträge je Praktikumstag (grundsätzlich montags - freitags) erstattet:
- a) 0,00 - 4,99 km; keine Erstattung
  - b) 5,00 - 9,99 km; 5,00 € täglich,
  - c) 10,00 - 14,99 km; 6,00 € täglich und
  - d) ab 15 km; 7,50 € täglich.
  - e) Bei der Benutzung anderer motorisierter Transportmittel erfolgt eine Erstattung in Höhe von 1/3 der vorgenannten Beträge.

## **§ 6 - Anträge auf Fahrtkostenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Wesermarsch geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, wobei das Datum des Antragseingangs maßgebend ist. Anträge und Fahrbelege, die

nach dem 31. Oktober eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattungen werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 5 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2014 außer Kraft.

26919 Brake, den 14. März 2016

Thomas Brückmann

Landrat